



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

Herrn
Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

17. September 2025

Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Rottenburg am 4. Dezember 2024

Ihr Schreiben vom 24. Juli 2025 (231-BW/3/24)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter -
Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg übersandten Bericht vom 24. Juli
2025 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C – Positive Beobachtungen (Langzeitbesuche)

Langzeitbesuche sind in Baden-Württemberg nicht ausdrücklich normiert, können jedoch nach
§ 19 Abs. 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) als Sonderbesuche zugelassen
werden. Praktisch werden mehrstündige unbeaufsichtigte Langzeitbesuche in den
Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Offenburg – in denen schwerpunktmäßig längere
Freiheitsstrafen vollzogen werden – sowie in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd
durchgeführt. Darüber hinaus ist in der derzeit im Bau befindlichen Justizvollzugsanstalt
Rottweil die Einrichtung eines entsprechenden Langzeitbesuchsraums vorgesehen.

Seite 1 von 15



In der Justizvollzugsanstalt Rottenburg ist die Einführung von Langzeitbesuchen derzeit nicht vorgesehen. Ausschlaggebend hierfür ist – unabhängig von den fehlenden räumlichen Voraussetzungen – die durch den Vollstreckungsplan vorgegebene Zuständigkeit der Anstalt. Diese führt zu einer Gefangenenstruktur, die überwiegend von kurz- und mittelstrafigen Gefangenen mit Vollzugsdauern zwischen sechs und fünfzehn Monaten geprägt ist. Vor diesem Hintergrund wird ein dringender Bedarf für die Einrichtung von Langzeitbesuchen derzeit nicht gesehen.

Zur Aufrechterhaltung familiärer Bindungen erhalten langstrafige Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg regelmäßig die Möglichkeit zu Ausführungen mit Angehörigen. Darüber hinaus sollen die bestehenden Angebote beaufsichtigter Familienbesuche weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist die Einrichtung eines Außenbereichs (Spielplatz) für zusätzliche Vater-Kind-Angebote innerhalb der Anstalt vorgesehen.

Zu D I 1: Absonderung – Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

a. Dauer

Die dem Besuchsbericht zu entnehmende Anregung, Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen unter Richtervorbehalt zu stellen und eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einem dortigen Aufenthalt von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen vorzusehen, wurde zur Kenntnis genommen. Nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV-JVollzGB) zu § 67 JVollzGB III ist die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der personell bisher nicht hinterlegte Mehraufwand mit wesentlichen Auswirkungen auf die Anordnungspraxis verbunden sein könnte.

b. Entzug der Bewegung im Freien

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum schließt die Gewährung der Bewegung im Freien, zum Beispiel in Form eines Einzelhofgangs, nicht per se aus. Die der Anordnung dieser besonderen Sicherungsmaßnahme zugrundeliegenden Anordnungsvoraussetzungen, nach denen konkrete Anhaltspunkte für die in den §§ 50 JVollzGB II, 67 JVollzGB III, 63 JVollzGB IV, 62 JVollzGB V genannten Gefahren vorliegen

müssen, die Maßnahme als notwendig und zweckmäßig erachtet werden muss und alternative mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen dürfen, stehen einer Unterbrechung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zur Durchführung eines Hofgangs zum Schutz der Bediensteten und/oder des Gefangenen jedoch – mit Ausnahme von Fällen der Selbstgefährdung, in denen der Versuch einer Unterbringung in einem anderen Haftraum bevorsteht – regelmäßig entgegen. In der Praxis wird die Unterbringung in der Regel aufzuheben sein, wenn eine Gewährung des Hofgangs in Betracht kommt.

c. Ausstattung

i. Zugang zum Tageslicht (sowie zeitliche Orientierung)

Mit Blick auf den als spärlich beanstandeten Lichteinfall in den besonders gesicherten Hafträumen wurden die mit einem Außenanstrich versehen gewesenen Fenster durch die Justizvollzugsanstalt Rottenburg entfernt. Es wurden stattdessen Scheiben eingebaut, welche mit einer Folie überzogen sind und die Räume deutlich heller erscheinen lassen.

Um den Gefangenen eine zeitliche Orientierung während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu ermöglichen, ist eine Installation von Uhren vorgesehen. Auch in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wird die Umsetzung vorbereitet. Eine elektronische Anzeige des aktuellen Datums wird hingegen nicht für erforderlich gehalten, nachdem dieses, soweit nicht ohnehin bekannt, im Rahmen des regelmäßigen Aufsuchens durch Bedienstete tagesaktuell erfragt werden kann.

ii. Bekleidung

Die Einschätzung, dass die Intimsphäre der in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen insbesondere dadurch zu schonen ist, dass diese sich durch Bekleidung gegen Blicke auf den Unterleib schützen können, wird geteilt. Es erschließt sich nicht, weshalb dies dem Bericht zufolge mit dem ausgehängten Hemd nur im Stehen möglich sein soll. Auf die Frage, ob die verwendeten Einwegslips vollständig blickdicht sind, sollte es daher nicht ankommen.

iii. und iv. Sitzmöglichkeit / Kopfunterlage

In einem besonders gesicherten Haftraum sollen sich grundsätzlich keine Gegenstände befinden, die zur Eigen- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden können.

Auch wenn zusätzliche Sitzgelegenheiten eine potentielle Missbrauchsgefahr bieten, da hierdurch beispielsweise Türen verkeilt werden könnten oder ein Aufstieg zur Manipulation an der Decke möglich wäre, wodurch im konkreten Einzelfall ein erforderlicher Zugriff durch Bedienstete erheblich erschwert werden könnte, wurden verschiedene Modelle einer Sitzgelegenheit zur Bereitstellung in besonders gesicherten Hafträumen geprüft. Ein Modell wurde nun zur Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums zugelassen.

Bevor die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume mit weiteren Bettwaren oder kleinteiligen Gegenständen erweitert wird, sollen zunächst die Erfahrungen mit der Einführung von Sitzgelegenheiten abgewartet werden.

Zu D I 2: Absonderung – Einzelhaft

Die vergleichsweise hohe Belastung durch unausgesetzte Absonderungen ist bekannt und auch der Justizvollzugsanstalt Rottenburg bewusst. Das Klientel dieser Anstalt zeichnet sich durch einen hohen Anteil junger, gewaltbereiter und subkulturaffiner Gefangener mit kurzen und vor allem mittleren Vollzugsdauern aus großstädtischem Milieu aus. Die gegenwärtige Ausgestaltung der Unterbringung mit einem erheblichen Anteil an Haftplätzen in Wohngruppen wird dabei eher als hinderlich empfunden, da das Klientel dieser baulichen Struktur nicht entspricht. Die subkulturelle Atmosphäre ist sehr dynamisch und von vielen Konflikten zwischen Gefangenen geprägt. Zum Schutz potentieller Opfer sind Absonderungen von aggressiven und subkulturell aktiven Gefangenen leider in vielen Fällen unvermeidbar. Die Behandlungsteams beurteilen dabei sehr genau, in welchen Fällen (z.B. bei psychisch kranken Gefangenen) Absonderungen kritisch erscheinen und wann zunächst nicht. Teilweise wird die Einzelhaft sogar als Entlastung empfunden, etwa von dem Druck, sich subkulturell profilieren zu müssen.

Auch hinsichtlich der Einzelhaft wird nicht davon ausgegangen, dass der mit einem Richtervorbehalt verbundene personell bisher nicht hinterlegte Mehraufwand mit wesentlichen Auswirkungen auf die Anordnungspraxis verbunden sein könnte.

Zu D II: Aufschluss

Im Haus 1 der Justizvollzugsanstalt Rottenburg findet die offene Abteilungsfreizeit (Aufschluss) tatsächlich lediglich an jedem zweiten Tag von 17.15 Uhr bis 19.30 Uhr statt. Um die Zahl der Gefangenen, die sich während der subkulturell besonders risikoreichen Aufschlusszeiten gleichzeitig im Haus bewegen können, überschaubar zu halten, haben jeweils nur zwei Abteilungen gleichzeitig Aufschluss.

Unabhängig von den Aufschlusszeiten haben Gefangene aller Abteilungen von Haus 1 jedoch die Möglichkeit, am Sport- und Freizeitangebot der Justizvollzugsanstalt teilzunehmen. Für Gefangene, die noch nicht zur Arbeit eingesetzt werden können und die daher länger als arbeitende Gefangene eingeschlossen sind, gibt es zur Reduzierung der Einschlusszeiten zweimal wöchentlich ein zusätzliches Sportangebot.

Hintergrund dieser tatsächlich eher strengen Aufschlusspraxis ist vor allem das abgestufte Unterbringungssystem der Justizvollzugsanstalt. Alle Gefangenen haben die Möglichkeit, nach Bewährung in einem nach Vollzugsdauer abgestuften Zeitraum – in der Regel nach zwei Monaten – in den Wohngruppenvollzug insbesondere des Hauses 3 mit durchgängigem Aufschluss verlegt zu werden. Allerdings berichtet die Justizvollzugsanstalt Rottenburg, dass erfahrungsgemäß in der Praxis viele Gefangene die Rückzugsmöglichkeiten auch des geschlossenen Hafthauses 1 ungeachtet der angesprochenen Aufschlusszeiten schätzen und trotz Eignung für den Wohngruppenvollzug im geschlossenen Bereich bleiben wollen.

Zu D III: Barrierefreiheit

Es besteht kein Zweifel, dass auch in der medizinischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg – wie in vielen dortigen Bereichen – baulicher Sanierungs- und Verbesserungsbedarf besteht. Im Zuge der erforderlichen Generalsanierung der Unterkunftsgebäude der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wird auch die Frage zu prüfen sein, ob sich nicht eine Verlagerung dieser Abteilung anbietet.

Ergänzend ist zu bemerken, dass derzeit in mehreren baden-württembergischen Bestandseinrichtungen des Justizvollzugs – beispielsweise in den Justizvollzugsanstalten Bruchsal und Schwäbisch Gmünd sowie im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit laufen oder umgesetzt werden sollen. Besonders hervorzuheben ist, dass eine erhebliche Ausweitung barrierefreier bzw. teils rollstuhlgeeigneter Haftplatzkapazitäten für pflegebedürftige Gefangene mit Fertigstellung

des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Rottweil eintreten wird. Die Haftplätze werden voraussichtlich im Jahr 2027 zur Verfügung stehen.

Zu D IV 1: Beschwerdemanagement – Hinweis auf Kontaktmöglichkeiten

Die Justizvollzugsanstalt Rottenburg wird die Empfehlung der Länderkommission, wonach Kontaktdaten von Stellen, bei denen von Gefangenen eine Beschwerde eingereicht werden kann, gut sichtbar in den Abteilungen an Informationstafeln aushängen sollen, ebenso zeitnah umsetzen wie die Nationalen Stelle als eine unabhängige Beschwerdestelle in der Hausordnung ergänzt werden wird.

Zu D IV 2: Beschwerdemanagement – Beschwerdemöglichkeiten

Gefangene haben in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg die Möglichkeit, Beschwerden in verschlossenen Umschlägen ohne Absenderangabe abzugeben. Beschwerden können zudem über externe Stellen oder über Angehörige jederzeit anonym eingereicht werden.

Auf den Hinweis der Länderkommission beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt Rottenburg, Erfahrungswerte aus anderen Justizvollzugsanstalten zu niederschwelligeren anonymen Beschwerdemöglichkeiten gerade für die angesprochenen Zielgruppen – Gefangene, die der deutschen Schriftsprache nur bedingt mächtig sind oder die von funktionalem Analphabetismus betroffen sind – einzuholen und anschließend über die Einführung eines entsprechenden Beschwerdemechanismus zu entscheiden.

Zu D V: Bewegung im Freien

Die Unterbringung von Gefangenen in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg schließt den täglichen Aufenthalt im Freien nicht grundsätzlich aus. Im Falle einer akuten Entzugsbehandlung nehmen die Gefangenen jedoch auf ärztliche Empfehlung in der Regel für einen Zeitraum von zwei bis drei Tagen nicht am Aufenthalt im Freien teil. Diese Vorgehensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Krankenabteilung überwiegend Neuzugänge aufgenommen werden, bei denen ein medikamentös zu behandelnder (insbesondere alkoholinduzierter) Entzug erforderlich ist. In den ersten Behandlungstagen treten erfahrungsgemäß regelmäßig erhebliche körperliche und psychische Entzugssymptome auf (u. a. Zittern, Kreislaufbeschwerden, Gangunsicherheit, Krampfanfälle, Halluzinationen, starkes Craving). Vor diesem Hintergrund besteht ein erhöhtes

Risiko sowohl für Verletzungen in den nicht barrierefreien Bereichen als auch für eine erneute Intoxikation. Der befristete Verzicht auf den Aufenthalt im Freien ist daher als eine medizinisch indizierte, individuell angepasste Schutzmaßnahme zu bewerten.

Unabhängig davon kann Gefangenen, soweit sie einen Aufenthalt im Freien einfordern und es ihr Gesundheitszustand zulässt, der Aufenthalt im Freien grundsätzlich gewährt und damit dem gesundheitlichen Eigenwert der Bewegung an der frischen Luft in dem medizinisch vertretbaren Rahmen Rechnung getragen werden.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt Rottenburg ist aus fachmedizinischer Sicht nachvollziehbar, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet und daher nicht zu beanstanden.

Zu D VI: Fixierungen

Das Justizvollzugsgesetzbuch unterscheidet zwischen Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahme und Fixierungen als Zwangsmaßnahme im Rahmen der Gesundheitsfürsorge. Die einschlägigen Regelungen im Justizvollzugsgesetzbuch – insbesondere § 69 und § 80 JVollzGB III – enthalten sowohl materielle als auch formelle Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Fixierungen im Justizvollzug. Sie orientieren sich an den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu Zwangsbehandlungen und Fixierungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz (PsychKHG) formuliert hat und die – mit den nötigen Anpassungen – auf den Justizvollzug übertragbar sind.

Soweit in der in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 (Az.: BvR 309/15, dort Rn. 83) betont wird, dass „aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten“ sei, tragen auch die landesrechtlichen Vorschriften diesem Erfordernis Rechnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe unmittelbar auf Fixierungen im Kontext des PsychKHG beziehen. Sie sind zwar auf den Justizvollzug übertragbar, aber nicht in jedem Detail zwingend identisch umzusetzen, da im Justizvollzug spezifische Rahmenbedingungen bestehen, die Abweichungen rechtfertigen können.

Vor diesem Hintergrund verlangt § 69 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III sowie § 80 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB III ausdrücklich, dass bei Fixierungen „eine ständige und unmittelbare Überwachung sicherzustellen“ ist. Im Fall der Fixierung als Zwangsmaßnahme in der Gesundheitsfürsorge wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zudem durch die gesetzliche Vorgabe

Rechnung getragen, dass die Maßnahme nur auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung erfolgen darf.

Bezüglich Fixierungen als besondere Sicherungsmaßnahme, also außerhalb medizinischer Behandlung, werden die Anforderungen zur Betreuung in der Landessicherheitsvorschrift „Fixierung von Gefangenen im Rahmen besonderer Sicherungsmaßnahmen“ (LSV Fixierung) weiter konkretisiert. Dort heißt es: „Während der Dauer der Fixierung sind die Gefangenen durch die Bediensteten in besonderem Maße zu betreuen sowie ständig und unmittelbar in Form einer Sitzwache – in der Regel durch Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder des Vollzugsdienstes – zu beobachten. Abweichungen von dieser Form der Beobachtung – insbesondere die Beobachtung lediglich mittels Videokamera – sind unzulässig. Die überwachenden Bediensteten müssen im sachgerechten Umgang mit Fixiergurtsystemen bzw. Fixierbetten vertraut und über die gesundheitlichen Risiken, die sich aus einer Fixierung ergeben können, informiert sein.“ Diese Vorschriften gewährleisten eine engmaschige persönliche Betreuung auch bei nicht medizinisch indizierten Fixierungen und tragen damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen in ihrer Gesamtschau umfassend Rechnung. Ergänzend ist geregelt, dass der Anstaltsarzt unverzüglich zu unterrichten ist und, falls dieser nicht anwesend ist, ein Bediensteter des Krankenpflegedienstes den Gefangenen unverzüglich aufsucht. Ein Arzt hat den Gefangenen nach erfolgter Fixierung spätestens innerhalb einer Stunde zu untersuchen, insbesondere zur Abklärung möglicher gesundheitlicher Fixierungshindernisse, sowie weitere ärztliche Untersuchungen spätestens nach zwölf Stunden und in jedem Fall zum Ende der Fixierung durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte auch in den von der JVA Rottenburg geschilderten Fällen die Überwachung durch entsprechend geschulte Bedienstete des Vollzugsdienstes. Damit wird gewährleistet, dass die mit einer Fixierung verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe stets unter engen rechtlichen und tatsächlichen Sicherungen erfolgen und dass insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht geforderte ständige persönliche Überwachung effektiv umgesetzt wird.

Insgesamt berücksichtigt das Justizvollzugsgesetzbuch die verfassungsrechtlichen Anforderungen in ihrer Gesamtheit; eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen ist daher nicht erforderlich.

Zu D VII 1: Doppelbelegte Hafträume – fehlende Belüftung der Toilette

Die baulich abgetrennten Toiletten der Gemeinschaftshafträume in der medizinischen Abteilung sind überdurchschnittlich groß (24 bis 34 qm) und mit sehr großen Fenstern ausgestattet, weshalb die fehlende gesonderte Entlüftung der baulich abgetrennten Toiletten

in der Praxis bisher keine Bedeutung erlangte. Auch insoweit wird im Rahmen der Prüfung der künftigen Situierung der Abteilung zu entscheiden sein.

Zu D VII 2: Doppelbelegte Hafträume – Größe

Das hiesige Justizvollzugsgesetzbuch sieht für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurde, für Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche (ohne WC-Bereich) von mindestens 4,5 Quadratmetern, bei einer höheren Belegung mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangenem vor (§ 7 Abs. 2 JVollzGB I). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Unterschreiten der gesetzlichen Mindestfläche mit Zustimmung der Gefangenen nach dem hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch zulässig ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB I).

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung lässt sich die Frage, wann die räumlichen Verhältnisse in einer Haftanstalt derart beengt sind, dass die Unterbringung eines Gefangenen dessen Menschenwürde verletzt, abweichend von der Bewertung der Länderkommission grundsätzlich nicht abstrakt-generell klären, sondern muss der tatrichterlichen Beurteilung überlassen bleiben (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juli 2013 - III ZR 342/12 -, juris Rn. 6). Danach kann es die Klärung eines verfassungsmäßigen Raummindestsolls im Sinne schematisch festgelegter allgemeiner Maßzahlen nicht geben (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2010 - III ZR 124/09 -, juris Rn. 17). Die Rechtsprechung geht jedenfalls davon aus, dass die Frage nach der Menschenwürdigkeit der Unterbringung von Gefangenen von einer Gesamtschau der tatsächlichen, die Haftsituation bestimmenden Umstände abhängt, wobei als Faktoren in räumlicher Hinsicht in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangener bzw. Gefangenem und die Situation der sanitären Anlagen, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette, zu beachten sind und als die Haftsituation mildernde oder verschärfende Merkmale der Umfang der täglichen Einschlusszeiten und die Belegdichte des Haftraums Berücksichtigung finden (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 22. März 2016 - 2 BvR 566/15 -, juris Rn. 27; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer vom 17. Februar 2020 - 1 BvR 1624/16 -, juris Rn. 17). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist, bezogen auf das Verbot der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafungen oder Behandlung nach Art. 3 EMRK, von einem Richtwert von 4 qm Grundfläche pro Gefangenem ausgegangen (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer vom 17. Februar 2020 - 1 BvR 1624/16 -, juris Rn. 21 mwN).

Mit Blick auf die im Besuchsbericht angesprochenen Gemeinschaftshafträume im Zugangsgebäude der Justizvollzugsanstalt Rottenburg ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die in der Belegungsfähigkeit ausgewiesenen achtzehn dortigen Doppelhafträume abweichend von der Darstellung der Länderkommission eine Nettogrundfläche (unter Abzug

des abgetrennten Toilettenbereichs) von 14 qm aufweisen. Zutreffend ist, dass auf unsere Veranlassung im Jahr 2018 angesichts der damals auch in Rottenburg bestehenden Problematik einer gemeinschaftlichen Unterbringung von Gefangenen in Hafträumen mit fehlender Toilettenabtrennung zwölf in der Belegungsfähigkeit als Einzelhafträume ausgewiesene Hafträume des Zugangsbaus mit baulich abgetrennter Toilette ausgestattet wurden. Diese haben – statt der gesetzlich bei Doppelunterbringung vorgesehenen 9 qm – eine Nettogrundfläche von 8,9 qm und können je nach Belegungssituation der Justizvollzugsanstalt mit Zustimmung der Gefangenen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB I doppelt belegt werden.

Eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine gemeinschaftliche Unterbringung in einem dieser Hafträume als menschenunwürdig erkannt worden wäre, ist uns seither nicht bekannt geworden.

Zu D VII 3: Doppelbelegte Hafträume – Stockbetten

Zugunsten einer größeren Wohnfläche und Bewegungsfreiheit im Haftraum sind angesichts der im Justizvollzugsgesetzbuch für eine gemeinschaftliche Unterbringung vorgesehenen Mindesthaftraumgrößen in den meisten Gemeinschaftshafträumen der hiesigen Justizvollzugsanstalten Stockbetten verbaut. Die räumlichen Verhältnisse lassen eine Änderung in zwei separat stehende Betten zudem grundsätzlich kaum zu. Eine Umwidmung von Gemeinschaftshafträumen in Einzelhafträume kommt wegen der nach wie vor angespannten Belegungssituation des hiesigen Justizvollzugs nicht in Betracht. Verletzungen infolge einer Unterbringung im Stockbett sind hier ebenso wenig bekannt wie Beschwerden von Gefangenen, die sich gegen eine solche Haftraumgestaltung wenden. Soweit Gefangene körperlich eingeschränkt sind, wird dem in der Vollzugspraxis bei der Haftraumbelegung Rechnung getragen.

Zu D VIII: Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Die mit Gesetz zur Änderung des Justizvollzugsgesetzbuchs vom 26. Juli 2022 (GBL. S. 410) geänderte Regelung der Unterbringung von Strafgefangenen während der Ruhezeit in § 13 JVollzGB III, die 30. Juli 2022 in Kraft getreten ist, sieht nach wie vor vor, dass Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden sollen.

Bei der grundrechtssensiblen Entscheidung über die Einzel- oder gemeinschaftliche Unterbringung der Gefangenen handelt es sich um eine – angesichts des grundsätzlichen

Ziels der vermehrten Einzelunterbringung – gebundene Ermessensentscheidung, wonach die Einzelunterbringung den Regel- und die gemeinschaftliche Unterbringung den begründungspflichtigen Ausnahmefall bildet. Der Gefangene hat daher einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

§ 13 Satz 2 Nr. 2 JVollzGB III formuliert wesentliche Ausnahmefälle, sofern eine Zustimmung der Gefangenen nicht vorliegt.

§ 13 Satz 2 Nr. 2a JVollzGB III entspricht dem Regelungsgehalt der seit dem Jahr 2010 geltenden Vorschrift, stellt jedoch (neu) klar, dass wegen der mit der gemeinschaftlichen Unterbringung verbundenen Verantwortung und Belastung eine Zustimmung der beziehungsweise des nicht hilfebedürftigen oder gefährdeten Gefangenen erforderlich ist. Soweit hier bekannt, werden die tatbestandlichen Voraussetzungen „hilfsbedürftig“ und „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ in allen Länderjustizvollzugsgesetzen verwendet. Nach hiesigem Verständnis sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der mannigfaltigen Justizvollzugspraxis Spielräume eröffnen und durch die Rechtsprechung ihre Prägung finden, nicht unüblich. Dass auf deren Verwendung ein erschwerter Zugang zum Recht auf effektiven Rechtsschutz gründet, kann hier nicht nachvollzogen werden.

§ 13 Satz 2 Nr. 2b JVollzGB III greift (neu) die Erfahrungen aus den durch den unvorhergesehen starken Anstieg der Gefangenenzahlen innerhalb kurzer Zeit – wie insbesondere in den Jahren 2015 bis 2019 – erheblich verknüpften Haftplatzkapazitäten auf und erleichtert auch bei hoher Belegung der Justizvollzugsanstalten die zeitnahe Strafvollstreckung in Form der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn und solange dies zur Bewältigung der besonderen vollzugsorganisatorischen Situationen erforderlich ist. Mit der Einfügung des Begriffs „solange“ wird zur Klarstellung ausdrücklich betont, dass dem ebenso tatbestandlich verankerten Erforderlichkeitsmerkmal auch eine zeitliche Komponente innewohnt. Die gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung der Strafgefangenen hat danach spätestens dann, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, zu enden. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die überwiegende Mehrzahl der Justizvollzugsgesetze der Länder ebenso wie das hiesige Justizvollzugsgesetzbuch für den Vollzug von Freiheitsstrafen im Falle einer fehlenden Zustimmung der Strafgefangenen keine zeitliche Befristung der gemeinschaftlichen Unterbringung vorsieht.

Die neu gefasste Formulierung dieses Ausnahmefalls entbindet den Staat selbstverständlich nicht von seiner Verpflichtung zur Schaffung adäquater, das Ziel der vermehrten Einzelunterbringung auch in der Strafhaft berücksichtigender Haftplatzkapazitäten. Hierauf wurde in der Begründung des angesprochenen Änderungsgesetzes ausdrücklich hingewiesen. § 7 Absatz 3 Satz 1 JVollzGB I, wonach beim Bau neuer Justizvollzugsanstalten im

geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der Gefangenen zur Ruhezeit vorzusehen ist, gilt zudem unverändert fort.

Das Belegungsmanagement der Justizvollzugsanstalt Rottenburg setzt die dargestellten gesetzlichen Vorgaben um. Im Regelvollzugsbereich wird Verlegungswünschen von Strafgefangenen in Einzelhafräume umgehend nachgekommen, sobald diese zur Verfügung stehen.

Zu D IX: Hausordnung

Das hiesige Justizvollzugsgesetzbuch sieht ein Vorhalten der Hausordnungen – oder wesentlicher Auszüge hieraus – in den gängigen Fremdsprachen bereits vor (§ 15 Absatz 3 JVollzGB I).

Demgegenüber sind Übersetzungen in Leichte Sprache derzeit gesetzlich noch nicht vorgeschrieben, wenngleich einige Justizvollzugsanstalten bereits hierüber verfügen. Die Empfehlung der Nationalen Stelle wurde jedoch in Anbetracht der seit Jahren festzustellenden vermehrten Unterbringung psychisch auffälliger und hierdurch kognitiv nicht unwesentlich beeinträchtigter Gefangener und Sicherungsverwahrter als Anregung aufgenommen, derartige Sprachversionen flächendeckend zu etablieren. Vor diesem Hintergrund wird derzeit eine gesetzliche Neuregelung erarbeitet, in der das Erfordernis der Formulierung der wesentlichen Teile der Hausordnungen der Justizvollzugsanstalten in Leichter Sprache sowie eine Übersetzung dieser Versionen in die wesentlichen Fremdsprachen festgeschrieben werden soll.

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg wird derzeit überarbeitet und soll anschließend in die gängigen Sprachen sowie in Leichte Sprache übersetzt werden.

Zu D X: Kameraüberwachung (1 und 2 Sichtbarkeit / Verpixelung)

Um ein landeseinheitliches Vorgehen zur Suizidprävention zu ermöglichen, wurde auch in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg, welche bisher noch nicht über die Möglichkeit zur Videoüberwachung in besonders gesicherten Hafräumen verfügte, eine entsprechende Installation vorgenommen. In der Ausgestaltung hat die Justizvollzugsanstalt Rottenburg sowohl eine Verpixelung des Toilettenbereichs als auch ein optisches Signal für den Fall des Kamerabetriebs vorgesehen. Nachdem die Existenz der Kamera offensichtlich ist, erscheinen zusätzliche Hinweise oder Piktogramme entbehrlich.

Zu D XI 1: Schutz der Intimsphäre – Durchsuchung mit Entkleidung

In der Hausverfügung der Justizvollzugsanstalt Rottenburg zur Durchsuchung bei der Aufnahme, nach Abwesenheit und vor dem Verlassen der Anstalt ist ausdrücklich geregelt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall von einer körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung abgesehen werden kann, wenn nach den erkennbaren konkreten Umständen des Einzelfalls die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt, birgt das Risiko, dass bei Entkleidung nur eines Körperteils durch Gefangene versucht wird, am Körper getragene Gegenstände in der Bekleidung des anderen Körperteils zu verbergen. Der Durchsuchungsvorgang wird damit unübersichtlicher und im Ergebnis weniger sicher. Zudem dürfte sich der gleichwohl insbesondere während der Entkleidung des unteren Körperteils nicht unerheblich die Intimsphäre tangierende Durchsuchungsvorgang bei zweiphasiger Entkleidung in die Länge ziehen, wodurch sich die Belastung für die betroffenen Gefangenen in zeitlicher Hinsicht erhöhen würde.

Aus hiesiger Sicht dürfte eine Durchsuchung dergestalt, dass die Entkleidung zunächst mit Ausnahme der Unterhose erfolgt und deren Entfernung im Anschluss auf einen so kurz wie möglich zu haltenden Zeitraum beschränkt wird, bei vergleichender Betrachtung keinen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen.

Zu D XI 2: Schutz der Intimsphäre – Duschen

Hinsichtlich der auf Erkenntnissen aus Justizvollzugsanstalten anderer Länder gestützten Empfehlung, zumindest eine Dusche in Gemeinschaftsduschräumlichkeiten baulich abzutrennen, ist eine Abwägung zwischen der mit Blick auf Gewaltanwendung unter Gefangenen erforderlichen Übersichtlichkeit und der Schonung des Schamgefühls der Gefangenen vorzunehmen, die bekanntermaßen bundesweit uneinheitlich ausfällt. Im baden-württembergischen Justizvollzug wird der Wahrung von Sicherheit und Ordnung insoweit bisher der Vorrang eingeräumt. Angesichts der Bewertung durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wird aber beobachtet, inwieweit sich diesbezüglich übergreifend ein Bewertungswandel vollzieht.

Zu D XII: Vertrauliche Gespräche

In den geschlossenen Häusern der Justizvollzugsanstalt sind die Stockwerkstelefone – ursprünglich zum Schutz vor Vandalismus und zur Sicherung der Telefonzeiten – in Metallkästen eingehaust, deren abschließbare Türen zumindest einen eingeschränkten Schutz der Vertraulichkeit bieten. Demgegenüber sind im Wohngruppenvollzug tatsächlich keine schallschützenden Hauben über den Flurtelefonen angebracht. Vor diesem Hintergrund prüft die Justizvollzugsanstalt Rottenburg entsprechend der Empfehlung der Länderkommission die Entwicklung einer den bestehenden beengten örtlichen Verhältnissen angepassten Verbesserung der akustischen Abschirmung von Telefonaten Gefangener.

Haftraumtelefonie wird in Baden-Württemberg nur im Bereich der Sicherungsverwahrung angeboten. Eine Ausweitung auf andere Haftarten ist nicht beabsichtigt, da dann den Erfordernissen zur Überwachung von Außenkontakten nicht nachgekommen werden könnte.

Zu E I: Aufenthalt im Freien

In der Vergangenheit wurden in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg mehrfach Versuche unternommen, Veranstaltungen für Gefangene der sogenannten Bedrohtenabteilung in einem der regulären Höfe durchzuführen, die jedoch von den anderen Unterbringungsbereichen oder den Arbeitsbetrieben aus einsehbar sind. Dies wurde von den Gefangenen nicht angenommen. Zuletzt sei dort im Juli 2025 ein Hoffest mit verschiedenen Angeboten (Sport, Musik, Eis) speziell für diese Gefangenen angeboten worden. Während am Aufenthalt im Freien im Dachhof der Zugangsabteilung regelmäßig zwölf bis fünfzehn Gefangene der Bedrohtenabteilung teilnahmen, hätten an dieser Veranstaltung trotz sehr guten Wetters lediglich drei Gefangene teilgenommen.

Andere geeignete Flächen stehen nicht zur Verfügung. Bevor die Gefangenen ganz auf den Hofgang verzichten, erscheint es vorzugswürdig, an der bisherigen Ausgestaltung festzuhalten, zumal die Gefangenen auch dadurch profitieren, dass der mit dem Erreichen der Zugangsabteilung verbundene mehrminütige Fußweg über das Anstaltsgelände nicht auf die Dauer des Aufenthalts im Freien angerechnet wird.

Zusätzliche Überdachungen von Hofbereichen sind im baden-württembergischen Justizvollzug schon im Interesse der Übersichtlichkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch geht der Gesetzgeber mit der Regelung etwa des § 32 Absatz 3 JVollzGB III, wonach Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, wenn die Witterung dem „nicht zwingend entgegensteht“, davon aus, dass die Gefangenen

gegebenenfalls der Witterung ausgesetzt sind, deren Folgen im Übrigen mit geeigneter Kleidung entgegengewirkt werden kann.

Zu E II: Sportmöglichkeiten

Der Bedarf für die Errichtung einer Sporthalle in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg musste angesichts erforderlicher Priorisierungen immer wieder zurückstehen. Es ist angestrebt, diesen im Rahmen der Gesamtplanung anstehender Generalsanierungen, welche gegebenenfalls auch Ersatzneubauten erfordern, zu berücksichtigen.

Zu E III: Tragen von Namensschildern

In der Justizvollzugsanstalt Rottenburg können die Bediensteten freiwillig Namensschilder tragen. Hiervon wird teilweise Gebrauch gemacht. Eine – im Übrigen bei den Vollzugsbediensteten insgesamt umstrittene – Verpflichtung hierzu würde nach hiesiger Einschätzung keine erhebliche zusätzliche Wirkung im Sinne der Erwartungen der Nationalen Stelle entfalten.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL